



**Verordnung zum Reglement über die
familien- und schulergänzende Kinderbetreuung
(FEBV)**

vom 31. März 2015

(Stand am 1. August 2022)

Der Gemeinderat beschliesst, gestützt auf § 17 des Reglements über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (FEBR) vom 14. Juni 2015:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Antrag

Der Antrag der Erziehungsberechtigten muss die folgenden Informationen enthalten:

1. Steuerveranlagung
2. Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit (entfällt bei Betreuungsgutscheinen für Spielgruppen)
3. Bestätigung des Betreuungsangebots über den zugesicherten Betreuungsplatz inkl. Angaben zum Betreuungsort, -umfang und den Tarifen (entfällt bei den Angeboten Modulare Tagesschulen und Ferienbetreuung)
4. Auszahlungsadresse (nur bei Auszahlung an die Erziehungsberechtigten nötig)
5. Angaben über allfällige Beiträge des Arbeitgebers

§ 2 Berechnung des massgebenden Einkommens

Das für die Berechnung der Betreuungsgutscheine massgebende Einkommen entspricht dem gesamten steuerbaren Einkommen¹ zuzüglich:

- Einkäufe in die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) gemäss Code 220/221^{2,3} (Kanton) und die berufliche Vorsorge (2. Säule) gemäss Code 250/251^{2,3} (Kanton), welche den Gesamtbetrag von CHF 25'000.00 pro Steuerjahr übersteigen
- einem Anteil von 10 % des steuerbaren Gesamtvermögens über CHF 300'000.00.³

¹ Geändert gemäss GRB Nr. 131 vom 5. Juni 2018, Inkrafttreten per 1. August 2018

² Geändert gemäss GRB Nr. 230 vom 15. September 2015

³ Steuererklärung für natürliche Personen Kanton Zug

^{1a} ⁴In Abweichung von Absatz 1 werden zum massgebenden Einkommen der Erziehungsberechtigten für die Steuerjahre 2021 bis 2023 folgende Beträge addiert:

- alleinerziehende Erziehungsberechtigte: + Fr. 8'000.00
- zwei Erziehungsberechtigte: + Fr. 8'000.00
- alleinerziehende Erziehungsberechtigte in einer gefestigten Lebensgemeinschaft lebend:
+ Fr. 12'000.00

§ 3 Quellenbesteuerung

¹ Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag gemäss § 1 ihre Lohnausweise ein.

² Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn abzüglich einer Pauschale von 70%.⁵

§ 4 Festsetzung der Betreuungsgutscheine, Änderungen der Verhältnisse

¹ Bei zugezogenen Erziehungsberechtigten ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung der vorigen Wohngemeinde massgeblich.

² Erziehungsberechtigte müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als 35 %, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde innert 10 Tagen bei der zuständigen Abteilung melden.⁶

³ Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 35 % so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation berechnet und eine provisorische Einschätzung vorgenommen.⁶

⁴ Provisorische Betreuungsgutscheine, die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen angepasst wurden, gelten ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.

⁵ Erfolgen die Meldungen der Erziehungsberechtigten zu spät, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet, falls die neu berechneten Betreuungsgutscheine höher ausfallen. Fallen die neu berechneten Betreuungsgutscheine tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der eingetretenen Änderung zurückgefordert werden.

⁶ Ergibt sich bei der Berechnung zwischen der provisorischen Einschätzung und der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung eine Abweichung des massgebenden Einkommens von weniger als 35 %, bildet die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung die Grundlage für das massgebende Einkommen.⁶

⁴ Eingefügt gemäss GRB Nr. 108 vom 6. Juli 2021, Inkrafttreten per 1. August 2021

⁵ Geändert gemäss GRB Nr. 131 vom 5. Juni 2018, Inkrafttreten per 1. August 2018

⁶ Geändert gemäss GRB Nr. 108 vom 6. Juli 2021, Inkrafttreten per 1. August 2021

⁷ Weist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung um mehr als 35 % gegenüber der provisorischen Einschätzung auf, können die Betreuungsgutscheine rückwirkend auf den Zeitpunkt der eingetretenen Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden. ⁶

§ 5 Arbeitgeberbeiträge

¹ Bei der Berechnung der Höhe der Betreuungsgutscheine berücksichtigt die Einwohnergemeinde Cham Beiträge von Arbeitgebern an die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung.

² Die Einwohnergemeinde Cham zieht die minimale Kostenbeteiligung sowie den Beitrag von Arbeitgebern von den Vollkosten des Betreuungsangebots, umgerechnet auf einen Betreuungstag, ab. Die Höhe der Betreuungsgutscheine entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.

§ 6 Pensum der Erwerbstätigkeit

¹ Die zuständige Abteilung ermittelt das Pensum der Erwerbstätigkeit (in %) der Erziehungsberechtigten aufgrund ihrer Selbstdeklaration und überprüft dieses stichprobenartig.

² Die Berechnung des Anspruchs basiert auf einer 42-Stundenwoche.

³ Die zuständige Abteilung ist befugt, für Selbständigerwerbende und für Personen in Aus- oder Weiterbildung spezielle Regelungen bezüglich des anerkannten Pensums zu erlassen.

⁴ Brechen Erziehungsberechtigte eine Aus- oder Weiterbildung ab, erreichen sie die angestrebte Qualifikation nicht oder nehmen sie nach deren Abschluss keine Erwerbstätigkeit auf, kann die zuständige Abteilung die geleisteten Betreuungsgutscheine ganz oder teilweise zurückfordern.

§ 7 Besondere Anspruchsberechtigungen

¹ Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben Anspruch bei Vorliegen folgender Lebenslagen:

- Notwendigkeit der sprachlichen Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen oder
- physische oder psychische Überbelastung der Erziehungsberechtigten, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht oder
- Entlastung, Schutz oder dringliche Unterstützung eines Kindes (wenn etwa die Entwicklung des Kindes gefährdet ist) oder
- zur Verhinderung einer wirtschaftlichen Notlage, wenn dies der langfristigen Stabilisierung des Familiensystems dient.

Die Lebenslagen sind mit einer Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle zu belegen.⁷

⁷ Geändert gemäss GRB Nr. 145 vom 24. Mai 2016

² Erziehungsberechtigte, welche ihr Kind in der Primarstufe in einer Tagesfamilie betreuen lassen, haben Anspruch, sofern das Kind vor Primarschuleintritt bereits in einer Tagesfamilie betreut wurde oder sofern die gesamten Umstände dafür sprechen.⁸

³ Erziehungsberechtigte, welche ihr Kind der Primarstufe in einer Kindertagesstätte betreuen lassen, haben Anspruch, sofern die Zeiten der Betreuungsangebote des Schulbereichs die Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten nicht abdecken oder die Betreuungsangebote des Schulbereichs ausgebucht sind.⁹

⁴ Von der Regelung gemäss Absatz 1 ausgenommen sind Betreuungsgutscheine für Spielgruppen.¹⁰

B. Kindertagesstätten

§ 8 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung in Anhang 1.

² Wird das Kind halbtags betreut, halbiert sich die Höhe der Betreuungsgutscheine gemäss der Tarifordnung in Anhang 1.

^{2bis} Bei Kindern die bereits in den Kindergarten eingetreten sind, reduziert sich die Höhe des Betreuungsgutscheins gemäss der Tarifordnung in Anhang 1 um CHF 28.00.¹¹

³ Betreuungsgutscheine dürfen nicht höher sein als der Maximaltarif der Kindertagesstätte abzüglich der minimalen Kostenbeteiligung gemäss Abs. 4.

⁴ Die Erziehungsberechtigten bezahlen eine minimale Kostenbeteiligung in der Höhe von CHF 15.00 pro Betreuungstag bzw. CHF 7.50 pro Betreuungshalbttag.

⁵ Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine (maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tarifordnung in Anhang 1 ersichtlich. Vorbehalten bleiben besondere Anspruchsberechtigungen gemäss § 7.

⁶ Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt. Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden maximal so viele Betreuungsgutscheine ausbezahlt wie effektiv bei der Kindertagesstätte bezogen werden. Massgebend ist die Betreuungsvereinbarung.

⁷ Betreuungsgutscheine für Kinder bis 18 Monate werden nur ausbezahlt, falls die Kindertagesstätte effektiv einen „Babytarif“ verrechnet; andernfalls werden die Betreuungsgutscheine für Kinder über 18 Monate vergütet.

⁸ Eingefügt gemäss GRB Nr. 230 vom 15. September 2015

⁹ Eingefügt gemäss GRB Nr. 230 vom 15. September 2015

¹⁰ Geändert gemäss GRB Nr. 230 vom 15. September 2015

¹¹ Ergänzt gemäss GRB Nr. 131 vom 5. Juni 2018, Inkrafttreten per 1. August 2018

§ 9 Auszahlung

Betreuungsgutscheine werden in der Regel monatlich im Voraus an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

C. Spielgruppen

§ 10 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung in Anhang 2 und bezieht sich auf eine Betreuung im Umfang von zwei Halbtagen pro Woche.

² Wird das Kind an einem Halbtage pro Woche betreut, halbiert sich die Höhe der Betreuungsgutscheine gemäss der Tarifordnung in Anhang 2.

³ Wird das Kind an drei oder mehr Halbtagen pro Woche betreut, werden die Betreuungsgutscheine gemäss der Tarifordnung in Anhang 2 vergütet.

⁴ Betreuungsgutscheine dürfen nicht höher sein als der Maximaltarif des Betreuungsangebots abzüglich der minimalen Kostenbeteiligung gemäss Abs. 5.

⁵ Die Erziehungsberechtigten bezahlen eine minimale Kostenbeteiligung in der Höhe von CHF 50.00 pro Halbjahr.

⁶ Wird die Kinderbetreuung abgebrochen, können bereits ausgerichtete Betreuungsgutscheine zurückgefordert werden.

§ 11 Auszahlung

Betreuungsgutscheine werden in der Regel pro Halbjahr an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

D. Tagesfamilien

§ 12 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

¹ Die § 1 – 5 finden auf Tagesfamilien keine Anwendung.

² Die Regelungen der Betreuungsgutscheine richten sich nach den Tarifbestimmungen der anerkannten Tagesfamilienorganisation.

§ 13 Rechnungsstellung

¹ Die Tarife werden in der Regel monatlich durch die Tagesfamilienorganisation den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.

² Die Betreuungsgutscheine werden direkt vom Rechnungsbetrag abgezogen.

E. Modulare Tagesschulen

§ 14 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung in Anhang 3.

² Die Erziehungsberechtigten bezahlen eine minimale Kostenbeteiligung in der Höhe von CHF 15.00 pro Betreuungstag.

³ Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine (maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine pro Schulwoche) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tarifordnung in Anhang 3 ersichtlich. Vorbehalten bleiben besondere Anspruchsberechtigungen gemäss § 7.¹²

⁴ Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden maximal so viele Betreuungsgutscheine ausbezahlt als effektiv bei den Modularen Tagesschulen bezogen werden. Massgebend ist die Betreuungsbestätigung.¹²

§ 15 An- und Abmeldung

¹ Aufgehoben.¹³

^{1a} Die Abteilung Bildung regelt die An- und Abmeldung und bestätigt den Erziehungsberechtigten die Betreuung mittels Betreuungsbestätigung.¹⁴

² Aufgehoben.¹³

³ Aufgehoben.¹³

⁴ Aufgehoben.¹³

§ 16 Rechnungsstellung

¹ Die Tarife werden den Erziehungsberechtigten spätestens quartalsweise in Rechnung gestellt.¹⁵

² Die Betreuungsgutscheine werden direkt vom Rechnungsbetrag abgezogen.

³ Betreuungszeiten, die infolge Krankheit oder Unfall des Kindes nicht beansprucht werden, werden nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nicht in Rechnung gestellt, sofern die Absenz länger als zwei Schulwochen dauert. Bei allen anderen Absenzen werden die Betreuungszeiten den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.¹⁵

¹² Geändert gemäss GRB Nr. 108 vom 6. Juli 2021, Inkrafttreten per 1. August 2021

¹³ Aufgehoben gemäss GRB Nr. 108 vom 6. Juli 2021, Inkrafttreten per 1. August 2021

¹⁴ Eingefügt gemäss GRB Nr. 108 vom 6. Juli 2021, Inkrafttreten per 1. August 2021

¹⁵ Geändert gemäss GRB Nr. 108 vom 6. Juli 2021, Inkrafttreten per 1. August 2021

⁴ Feiertage, d.h. Tage an denen die Einwohnergemeinde Cham geschlossen ist, sowie Ferien werden den Erziehungsberechtigten nicht in Rechnung gestellt.

⁵ An unterrichtsfreien Tagen, an denen die Modularen Tagesschulen geöffnet sind (z. B. schulinterne Weiterbildungstage für Lehrpersonen), werden den Erziehungsberechtigten die Betreuungskosten bei Inanspruchnahme verrechnet.¹⁶

§ 17 Ausschluss

Aus wichtigen Gründen kann die zuständige Abteilung den Ausschluss eines Kindes von der Betreuung in den Modularen Tagesschulen verfügen.

F. Ferienbetreuung

§ 18 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung in Anhang 4.

² Wird das Kind halbtags betreut, halbiert sich die Höhe der Betreuungsgutscheine gemäss der Tarifordnung in Anhang 4.

³ Betreuungsgutscheine dürfen nicht höher sein als der Maximaltarif des Betreuungsangebots abzüglich der minimalen Kostenbeteiligung gemäss Abs. 4.

⁴ Die Erziehungsberechtigten bezahlen eine minimale Kostenbeteiligung in der Höhe von CHF 15.00 pro Betreuungstag bzw. CHF 7.50 pro Betreuungshalbtag.

⁵ Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine (maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tarifordnung in Anhang 4 ersichtlich. Vorbehalten bleiben besondere Anspruchsberechtigungen gemäss § 7.

⁶ Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden maximal so viele Betreuungsgutscheine ausbezahlt wie effektiv der Ferienbetreuung bezogen werden. Massgebend ist die Betreuungsbestätigung.¹⁷

§ 19 Rechnungsstellung

¹ Die Tarife werden den Erziehungsberechtigten in der Regel nach den jeweiligen Ferien in Rechnung gestellt.¹⁸

² Die Betreuungsgutscheine werden direkt vom Rechnungsbetrag abgezogen.

¹⁶ Geändert gemäss GRB Nr. 108 vom 6. Juli 2021, Inkrafttreten per 1. August 2021

¹⁷ Geändert gemäss GRB Nr. 108 vom 6. Juli 2021, Inkrafttreten per 1. August 2021

¹⁸ Geändert gemäss GRB Nr. 145 vom 24. Mai 2016

³ Betreuungszeiten, die infolge Krankheit oder Unfall des Kindes nicht beansprucht werden, werden nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nicht in Rechnung gestellt, sofern die Absenz länger als zwei Wochen dauert. Bei allen anderen Absenzen werden die Betreuungszeiten den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.¹⁹

⁴ Feiertage, d.h. Tage an denen die Einwohnergemeinde Cham geschlossen ist, an denen die Ferienbetreuung nicht angeboten wird, werden den Erziehungsberechtigten nicht in Rechnung gestellt.

G. Private Betreuungsangebote des Schulbereichs²⁰

§ 20 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung in Anhang 5. Die zuständige Abteilung ist befugt, für Tarife die nicht in Anhang 5 abgebildet sind, spezielle Regelungen zu bewilligen. Dabei orientiert sie sich an den Betreuungsgutscheinen für die Modularen Tagesschulen.

² Betreuungsgutscheine dürfen nicht höher sein als der Maximaltarif des Betreuungsangebots abzüglich der minimalen Kostenbeteiligung gemäss Abs. 3.

³ Die Erziehungsberechtigten bezahlen eine minimale Kostenbeteiligung in der Höhe von CHF 15.00 pro Betreuungstag.

⁴ Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine (maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tarifordnung in Anhang 5 ersichtlich. Vorbehalten bleiben besondere Anspruchsberechtigungen gemäss § 7.

⁵ Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt. Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden maximal so viele Betreuungsgutscheine ausbezahlt wie effektiv beim privaten Betreuungsangebot des Schulbereichs bezogen werden. Massgebend ist die Betreuungsvereinbarung.

§ 21 Auszahlung²¹

¹ Betreuungsgutscheine werden in der Regel monatlich im Voraus an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

¹⁹ Geändert gemäss GRB Nr. 108 vom 6. Juli 2021, Inkrafttreten per 1. August 2021

²⁰ Ergänzt gemäss GRB Nr. 118 vom 7. Juni 2022, Inkrafttreten per 1. August 2022

²¹ Ergänzt gemäss GRB Nr. 118 vom 7. Juni 2022, Inkrafttreten per 1. August 2022

H. Schlussbestimmungen²²

§ 22 Inkrafttreten

Die Verordnung wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Stimmberechtigten zum Reglement über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (FEBR) an der Urnenabstimmung vom 14. Juni 2015 erlassen und tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

²² Geändert gemäss GRB Nr. 118 vom 7. Juni 2022, Inkrafttreten per 1. August 2022

Anhang 1 Kindertagesstätte²³

Tarifstufe	Massgebendes Einkommen	Höhe der Betreuungsgutscheine pro Tag, Kinder über 18 Monate	Höhe der Betreuungsgutscheine pro Tag, Kinder bis 18 Monate
1	bis 15'000	105	120
2	15'001-20'000	99	113
3	20'001-25'000	93	106
4	25'001-30'000	87	99
5	30'001-35'000	81	92
6	35'001-40'000	75	85
7	40'001-45'000	69	78
8	45'001-50'000	63	71
9	50'001-55'000	57	64
10	55'001-60'000	51	57
11	60'001-65'000	45	50
12	65'001-70'000	39	43
13	70'001-75'000	33	36
14	75'001-80'000	27	29
15	80'001-85'000	21	22
16	85'001-90'000	15	15
17	90'001-95'000	0	0
18	95'001-100'000	0	0
19	100'001-105'000	0	0
20	105'001-110'000	0	0
21	110'001-115'000	0	0
22	115'001-120'000	0	0
23	über 120'001	0	0

Arbeitspensum des Haushalts mit alleinerziehenden Erziehungsberechtigten	Arbeitspensum des Haushalts mit zwei Erziehungsberechtigten oder in einer gefestigten Lebensgemeinschaft lebendem alleinerziehenden Erziehungsberechtigten	Maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr
20 %	120 %	47
30 %	130 %	71
40 %	140 %	94
50 %	150 %	118
60 %	160 %	142
70 %	170 %	165
80 %	180 %	189
90 %	190 %	212
100 %	200 %	236

²³ Geändert gemäss GRB 147 vom 20.06.2017, Inkrafttreten per 1. August 2017

Anhang 2 Spielgruppen²⁴

Tarifstufe	Massgebendes Einkommen	Höhe der Betreuungsgutscheine pro Halbjahr
1	bis 15'000	900
2	15'001-20'000	800
3	20'001-25'000	720
4	25'001-30'000	650
5	30'001-35'000	580
6	35'001-40'000	510
7	40'001-45'000	440
8	45'001-50'000	370
9	50'001-55'000	300
10	55'001-60'000	230
11	60'001-65'000	160
12	65'001-70'000	100
13	70'001-75'000	0
14	75'001-80'000	0
15	80'001-85'000	0
16	85'001-90'000	0
17	90'001-95'000	0
18	95'001-100'000	0
19	100'001-105'000	0
20	105'001-110'000	0
21	110'001-115'000	0
22	115'001-120'000	0
23	über 120'001	0

²⁴ Geändert gemäss GRB Nr. 145 vom 24. Mai 2016, Inkrafttreten per 1. August 2016

Anhang 3 Modulare Tagesschulen²⁵

Tarif- stufe	Massgebendes Einkommen	Betr.gutsch. AB	Betr.gutsch. MB	Betr.gutsch. MB+NB	Betr.gutsch. NB 1	Betr.gutsch. NB 2
1	bis 15'000	5.1	19.7	45.5	15.2	15.2
2	15'001-20'000	4.8	18.5	42	14	14
3	20'001-25'000	4.4	17	38.5	12.8	12.8
4	25'001-30'000	4	15.7	35	12	12
5	30'001-35'000	3.7	14.4	31.3	11	11
6	35'001-40'000	3.4	13.3	29	10	10
7	40'001-45'000	3.2	12.5	27	9.4	9.4
8	45'001-50'000	3	11.5	24.5	8.6	8.6
9	50'001-55'000	2.8	10.7	22.6	7.8	7.8
10	55'001-60'000	2.6	9.8	20.5	7	7
11	60'001-65'000	2.4	9	19.5	6.5	6.5
12	65'001-70'000	2.2	8.3	18	6	6
13	70'001-75'000	2	7.5	16.2	5.5	5.5
14	75'001-80'000	1.8	7	14.6	5	5
15	80'001-85'000	1.6	6.5	13	4.5	4.5
16	85'001-90'000	1.4	5.8	12	4	4
17	90'001-95'000	1.2	5.2	10.4	3.5	3.5
18	95'001-100'000	1	4.5	9.2	3.1	3.1
19	100'001-105'000	0.8	3.8	7.5	2.5	2.5
20	105'001-110'000	0.6	3	5.9	2	2
21	110'001-115'000	0.4	2.2	4.7	1.5	1.5
22	115'001-120'000	0.2	1.4	2.9	1	1
23	über 120'001	0	0	0	0	0

Maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine pro Schulwoche für Haushalte mit alleinerziehenden Erziehungsberechtigten:

- 1 Auffang- und Mittagsbetreuung entsprechen 10 %-Arbeitspensum
 - 1 Mittags- und Nachmittagsbetreuung entsprechen 10 %-Arbeitspensum
 - 1 Ganztagesbetreuung entspricht 20 %-Arbeitspensum
 - 2 Auffang- und Mittagsbetreuungen entsprechen 20 %-Arbeitspensum
 - 2 Mittags- und Nachmittagsbetreuungen entsprechen 20 %-Arbeitspensum
 - 2 Ganztagesbetreuungen entsprechen 40 %-Arbeitspensum
- usw.

Maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine pro Schulwoche für Haushalte mit zwei Erziehungsberechtigten oder in einer gefestigten Lebensgemeinschaft lebendem alleinerziehenden Erziehungsberechtigten:

- 1 Auffang- und Mittagsbetreuung entsprechen 110 %-Arbeitspensum
 - 1 Mittags- und Nachmittagsbetreuung entsprechen 110 %-Arbeitspensum
 - 1 Ganztagesbetreuung entspricht 120 %-Arbeitspensum
 - 2 Auffang- und Mittagsbetreuungen entsprechen 120 %-Arbeitspensum
 - 2 Mittags- und Nachmittagsbetreuungen entsprechen 120 %-Arbeitspensum
 - 2 Ganztagesbetreuungen entsprechen 140 %-Arbeitspensum
- usw.

²⁵ Ersetzt gemäss GRB Nr. 108 vom 6. Juli 2021, Inkrafttreten per 1. August 2021

AB = Auffangbetreuung

MB = Mittagsbetreuung

NB 1 = Nachmittagsbetreuung 1

NB 2 = Nachmittagsbetreuung 2

MB+NB = Mittagsbetreuung + Nachmittagsbetreuung 1 + Nachmittagsbetreuung 2

Anhang 4 Ferienbetreuung²⁶

Tarifstufe	Massgebendes Einkommen	Höhe der Betreuungsgutscheine pro Tag
1	bis 15'000	95
2	15'001-20'000	91
3	20'001-25'000	87
4	25'001-30'000	83
5	30'001-35'000	79
6	35'001-40'000	75
7	40'001-45'000	71
8	45'001-50'000	67
9	50'001-55'000	63
10	55'001-60'000	59
11	60'001-65'000	55
12	65'001-70'000	51
13	70'001-75'000	47
14	75'001-80'000	43
15	80'001-85'000	39
16	85'001-90'000	35
17	90'001-95'000	31
18	95'001-100'000	27
19	100'001-105'000	23
20	105'001-110'000	19
21	110'001-115'000	15
22	115'001-120'000	11
23	über 120'001	0

Arbeitspensum des Haushalts mit alleinerziehenden Erziehungsberechtigten	Arbeitspensum des Haushalts mit zwei Erziehungsberechtigten oder in einer gefestigten Lebensgemeinschaft lebendem alleinerziehenden Erziehungsberechtigten	Maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr
20 %	120 %	10
30 %	130 %	15
40 %	140 %	20
50 %	150 %	25
60 %	160 %	30
70 %	170 %	35
80 %	180 %	40
90 %	190 %	45
100 %	200 %	50

²⁶ Geändert gemäss GRB Nr. 131 vom 5. Juni 2018, Inkrafttreten per 1. Oktober 2018

Anhang 5 Private Betreuungsangebote des Schulbereichs²⁷

Tarifstufe	Massgebendes Einkommen	Betr.gutsch. pro unterrichtsfreier Tag (Ganztagesbetr.)	Betr.gutsch. pro Mittagsbetreuung	Betr.gutsch. pro Schultag (Auffangbetr., Mittagsbetr., Nachmittagsbetr.)
1	bis 15'000	95	19.7	50.6
2	15'001-20'000	91	18.5	46.8
3	20'001-25'000	87	17	42.9
4	25'001-30'000	83	15.7	39
5	30'001-35'000	79	14.4	35
6	35'001-40'000	75	13.3	32.4
7	40'001-45'000	71	12.5	30.2
8	45'001-50'000	67	11.5	27.5
9	50'001-55'000	63	10.7	25.4
10	55'001-60'000	59	9.8	23.1
11	60'001-65'000	55	9	21.9
12	65'001-70'000	51	8.3	20.2
13	70'001-75'000	47	7.5	18.2
14	75'001-80'000	43	7	16.4
15	80'001-85'000	39	6.5	14.6
16	85'001-90'000	35	5.8	13.4
17	90'001-95'000	31	5.2	11.6
18	95'001-100'000	27	4.5	10.2
19	100'001-105'000	23	3.8	8.3
20	105'001-110'000	19	3	6.5
21	110'001-115'000	15	2.2	5.1
22	115'001-120'000	11	1.4	3.1
23	über 120'001	0	0	0

Arbeitspensum des Haushalts mit alleinerziehenden Erziehungsberechtigten	Arbeitspensum des Haushalts mit zwei Erziehungsberechtigten oder in einer gefestigten Lebensgemeinschaft lebendem alleinerziehenden Erziehungsberechtigten	Maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr
20 %	120 %	47
30 %	130 %	71
40 %	140 %	94
50 %	150 %	118
60 %	160 %	142
70 %	170 %	165
80 %	180 %	189
90 %	190 %	212
100 %	200 %	236

²⁷ Ergänzt gemäss GRB Nr. 118 vom 7. Juni 2022, Inkrafttreten per 1. August 2022